



A 13171/17*

Auflagen zur Bewilligung des Liegeboxen-Trennbügels Typ „Swiss“ für Grossvieh

1. Mindestabmessungen in cm (lichte Weiten)

Widerristhöhe	120-130 cm	130-140 cm	140-150 cm
Boxenlänge wandständig	230	240	260
Boxenlänge gegenständig	200	220	235
Boxenbreite	110	120	125
Länge Liegefläche	165	185	190
Abstand Wand – Liegefläche bzw. Abstand Wand – Stütze des Bügels im Kopfraum	55	45	60
Bodenfreiheit zwischen Trennbügel und der Liegefläche	40	40	40
Position des Frontrohrs bei gegen- ständigen Boxen (Höhe ab Ober- kante Bugholz), siehe Punkt 4	50-70	50-70	50-70
Position des Frontrohrs bei wand- ständigen Boxen (Höhe ab Bugholz), siehe Punkt 5	70	70	70

- Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (z.B. Bugkante) zu begrenzen.
- Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
- Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.
- In wandständigen Boxen dürfen nur ausnahmsweise in folgenden Fällen Frontrohre oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden:
 - Mutterkuhställe, wenn sich der Kälberschlupf im vergrösserten Kopfraum der Liegeboxen befindet;

Ettenhausen, 17.08.2017
simo

b) Liegeboxen mit grosszügig gestaltetem Kopfraum, wenn die Länge des Kopfraumes mindestens dem doppelten des Abstandes Wand-Liegefläche (siehe Tabelle) entspricht.

Das Frontrohr oder die ähnliche Einrichtung darf nur über der Bugkante oder im Kopfraum angebracht sein.

6. Rohre zur Stabilisierung der Boxentrennbügel sind grundsätzlich so zu montieren, dass die Tiere damit nicht in Berührung kommen.
7. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter zusammen mit den oben aufgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* Ersetzt die Auflagen vom Dezember 2009